



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2016/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

PRAXIS ZUR UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT – WAS NUN?	SEITE 1
PRIVATANTEILE – WAS ÄNDERT SICH BEI DER MWST?	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 2
AUS DER PRAXIS	SEITE 3

PRAXIS ZUR UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT – WAS NUN?

Bereits im April 2015 hatte das Bundesgericht die von der ESTV Ende 2012 publizierte Praxis zur unternehmerischen Tätigkeit (25%/75%-Praxis) als zu starr und nicht mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar bezeichnet. Mit Spannung wurde in der Folge die neue Praxis der ESTV erwartet. Am 22. Dezember 2015 hat nun die ESTV die Ziffer 7 der MWST-Info 02 Steuerpflicht, welche die 25%/75%-Praxis umschrieb, ersatzlos gestrichen.

Mit der nunmehr wieder aufgehobenen Praxis versuchte die ESTV den unbestimmten Begriff der „nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus Leistungen“ konkreter zu umschreiben. Ziel der ESTV war es in erster Linie, Unternehmen, die sich zu einem grossen Teil mit Nichtentgelten finanzieren (z.B. Spenden oder Kapitalerträge) vom Vorsteuerabzug auszuschliessen, indem die unternehmerische Tätigkeit und damit die subjektive Steuerpflicht verneint wurde. Für diese Unternehmen war die Praxis der ESTV nicht vorteilhaft. Andere Unternehmen, insbesondere diverse Nonprofit-Organisationen (NPO), konnten aber von der Praxis der ESTV profitieren und sich aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen streichen lassen. Neben der Steuerersparnis war für diese NPO vor allem auch die mit dem Wegfall der Steuerpflicht verbundene Vereinfachung in der Administration hoch willkommen. Viele Unternehmen wurden von sich aus aktiv und haben geltend gemacht, sie seien gemäss der Praxis der ESTV gar nicht unternehmerisch tätig.

Zahlreiche Unternehmen wurden auch ohne ihr aktives Verhalten aufgrund von Kontrollen, welche die ESTV bei ihnen durchgeführt hat, aus der subjektiven Steuerpflicht entlassen.

Die ersatzlose Streichung der 25%/75%-Regel lässt bei den betroffenen Unternehmen viele Fragen offen. Müssen sich Unternehmen, die von der ESTV aus der Steuerpflicht entlassen wurden, nun wiederum selber anmelden? Wenn dem so sein sollte stellt sich auch die Frage, innert welcher Frist dies zu geschehen hat. Die ESTV hat sich nach dem Urteil des Bundesgerichts über acht Monate Zeit gelassen, um darauf zu reagieren. Anders als bei anderen beabsichtigten Praxisänderungen wurden für die vorliegende Praxisänderung auch keine Entwürfe publiziert.

Von den Unternehmen nun zu erwarten, dass sie sich aufgrund der Praxisänderung innert weniger Tage wiederum anmelden und die ganze Administration umstellen, würde nicht von Wirtschaftsfreundlichkeit der ESTV zeugen. Den Unternehmen muss zumindest eine angemessene Umstellungsfrist eingeräumt werden. Eine entsprechende Information der ESTV wird in Kürze erwartet. Gemäss Aussagen von ESTV-Dozenten anlässlich eines Seminars wirkt die Praxisänderung vermutlich frühestens ab 1. Juli 2016. Sobald gefestigte Informationen vorliegen werden wir darüber orientieren.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

PRIVATANTEILE – WAS ÄNDERT SICH BEI DER MWST?

Mitte Januar 2016 hat die ESTV den 2. Entwurf der MWST-Info 08 Privatanteile publiziert. Neben einigen Neuerungen enthält die neue MWST-Info präzisere Umschreibungen und Praxisbeispiele.

Die ESTV bezeichnet die publizierte MI 08 zwar noch als 2. Entwurf, es handelt sich aber um die erst in Deutsch vorliegende definitive Fassung. Als definitiv werden von der ESTV die Publikationen erst dann bezeichnet, wenn sie in den drei Amtssprachen vorliegen.

In der Ziffer 1 der MI 08 werden neu Begriffe umschrieben, die in der MI 08 verwendet werden. Neu werden hier auch „nahe stehende Personen“ umschrieben. Die ESTV geht von einem „speziellen Verhältnis“ aus, wobei nicht näher definiert ist, worin dieses Verhältnis besteht.

Ein grosser Teil der MI 08 ist den Privatanteilen bei Geschäftsfahrzeugen gewidmet. Die allgemein bekannte 0,8%-Pauschale ist grundsätzlich weiterhin anwendbar, in bestimmten Konstellationen wird dies aber eingeschränkt. So kann jeweils nur ein Geschäftsfahrzeug pro Person mit der Pauschale abgerechnet werden. Bei Geschäftsinhabern wird nur noch ein Fahrzeug als unternehmerisch genutzt anerkannt. Bei den anderen Fahrzeugen ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Auch bei den Mitarbeitenden lässt die ESTV grundsätzlich nur ein Geschäftsfahrzeug zu. Werden einem Mitarbeiter mehr

als ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, so muss die Notwendigkeit des zweiten Fahrzeuges mittels Bordbuch oder anderen Unterlagen nachgewiesen werden. Gelingt der Nachweis nicht, geht die Steuerverwaltung von einer steuerbaren Miete aus, wobei das Mietentgelt aufgrund einer Vollkostenrechnung zu ermitteln ist.

Ausdrücklich geregelt mit einem Beispiel zur Verbuchung wird der Sachverhalt, wenn der Mitarbeiter sich an der Anschaffung des Fahrzeuges beteiligt. Die Kostenbeteiligung des Mitarbeiters stellt bei der Unternehmung einen steuerbaren Umsatz dar, der zum Normalsatz zu versteuern ist. Wird die Kostenbeteiligung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zurückerstattet, so ist die Rückzahlung als Minusumsatz zu behandeln.

Interessant ist schliesslich eine einleitende Bemerkung der ESTV beim publizierten 2. Entwurf, wonach der Beginn der Praxisänderung resp. Praxispräzisierung nur im Text vermerkt ist, sofern es nicht der 1. Januar 2015 ist. Hier gilt es bei der definitiven Version zu prüfen, ob die ESTV an dieser rückwirkenden Inkraftsetzung festhält, widerspricht dies doch offensichtlich den eigenen Ausführungen der ESTV in der MI 20 Zeitliche Wirkungen von Praxisfestlegungen, wonach Praxisänderungen grundsätzlich nur für zukünftige Geschäftsfälle zur Anwendung kommen.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Grundkurs 2016 (in 5 Halbtages-Modulen)

Unsere bisherigen **MWST-Grundkurse** waren immer ausgebucht. Wir starten deshalb ab dem **18. Mai 2016** erneut einen Grundkurs in fünf halbtägigen Modulen (jeweils am Mittwochvormittag). Unsere Dozenten vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer ergänzt mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

Privatanteile (Halbtagesseminar)

Am **18. Mai 2016** nachmittags wiederholen wir das Vertiefungsseminar zu den **Privatanteilen**. Dabei vermitteln wir eine Gesamtschau über die Privatanteile bei den direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsabgaben. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf die per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich von Geschäftsfahrzeugen (Auswirkungen von "FABI") sowie im Bereich Aus- und Weiterbildung. Anhand von Praxisfällen werden wir die Hintergründe beleuchten sowie die bisherigen und neuen Abgabefolgen Schritt für Schritt darlegen.

Steuerpflicht (Halbtagesseminar)

In diesem Vertiefungsseminar vom **1. Juni 2016** nachmittags vermitteln wir einen Gesamtüberblick über die Steuerpflicht. Neben der Frage der unternehmerischen Tätigkeit erläutern wir mit Praxisbeispielen u.a. die Grundlagen zum Beginn und dem Ende der obligatorischen Steuerpflicht und zeigen, wo eine freiwillige Steuerpflicht sinnvoll ist. Dieses Seminar führen wir mit einem Gastreferenten der ESTV durch.

Grundlagen der EU-MWST (Halbtagesseminar)

In Ergänzung zum MWST-Grundkurs, der sich mit den Grundlagen der Schweizer Mehrwertsteuer auseinandersetzt, vermitteln wir am **15. Juni 2016** nachmittags in diesem Vertiefungsseminar einen ersten Überblick über die wesentlichen Grundsätze des EU-MWST-Rechts, beleuchten die möglichen Risiken und zeigen auf, wie mehrwertsteuerlich optimiert werden kann.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, von der ESTV über einen konkreten Sachverhalt eine verbindliche Auskunft zu verlangen. Damit von der ESTV die gewünschte Auskunft erteilt wird, muss die Frage auch entsprechend klar gestellt werden.

Sachverhalt

Landwirt Feuz betreibt (als Einzelunternehmer) einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er ist vor allem in der Fleischproduktion tätig und hat 2014 einen neuen Stall bauen lassen. Da sein landwirtschaftlicher Betrieb nur im eigenen Betrieb gewonnene Erzeugnisse verkauft, ist Landwirt Feuz nicht obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Aufgrund der fehlenden subjektiven Steuerpflicht hat Landwirt Feuz auf dem Bau des Stalls keine Vorsteuern in Abzug gebracht.

Im Jahre 2014 hat Landwirt Feuz zudem von seinem Vater dessen Lohnunternehmen übernommen und führt es weiter. Zu diesem Zweck hat sich Landwirt Feuz im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen lassen und rechnet über die Umsätze des Lohnunternehmens mit der Saldosteuersatzmethode ab.

Landwirt Feuz stellt sich die Frage, ob er seine Situation mehrwertsteuerlich optimieren könnte. Dazu möchte er auf den 1. Januar 2016 auf die effektive Abrechnungsmethode wechseln, für die Erzeugnisse aus dem landwirtschaftlichen Betrieb optieren und auf den Aufwendungen für den Stallneubau eine Einlageentsteuerung vornehmen. Landwirt Feuz unterbreitet diesen Sachverhalt der ESTV zur Beurteilung und ersucht um eine verbindliche Auskunft. Er macht den Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode von der positiven Antwort abhängig. Zu seinem Erstaunen verneint die ESTV die Möglichkeit einer Einlageentsteuerung.

Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Grundsätzlich wird die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abgerechnet. Die Steuerforderung für eine Steuerperiode ergibt sich aus dem Saldo zwischen der Steuer auf dem Umsatz und den abziehbaren Vorsteuern. Zum Vorsteuerabzug zugelassen sind insbesondere die einem anderen Steuerpflichtigen bezahlte (Inland-)Steuer sowie die der Zollverwaltung bezahlte Einfuhrsteuer. Damit der Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, muss der Empfänger der Leistung subjektiv steuerpflichtig sein, die Leistung für einen unternehmerischen Zweck

bezogen haben und keine Ausschlussgründe vorliegen. Ein Ausschlussgrund ist die Verwendung der bezogenen Leistung für eine Tätigkeit, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht optiert wird.

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die mittels der Saldosteuersatzmethode abrechnen, entfällt die genaue Ermittlung der Vorsteuern. Der Vorsteuerabzug wird durch die Anwendung der Saldosteuersatzmethode pauschal abgegolten. Die Voraussetzungen für die Vornahme des Vorsteuerabzugs sind aber grundsätzlich gegeben.

Waren beim Bezug der Leistung die Voraussetzungen für die Vornahme des Vorsteuerabzugs nicht gegeben und treten diese zu einem späteren Zeitpunkt ein, so kann eine Einlageentsteuerung vorgenommen werden. Wurden die Leistungen bereits in Gebrauch genommen, so berechnet sich die Einlageentsteuerung vom Zeitwert. Bei einem Wechsel der Abrechnungsmethode von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode ist kein Grund für eine Einlageentsteuerung gegeben. Die Voraussetzungen für die Vornahme des Vorsteuerabzugs bestehen unabhängig von der Abrechnungsmethode. Auch bei der Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode besteht die Berechtigung zur Vornahme des Vorsteuerabzugs. Dass der Vorsteuerabzug nicht separat vorgenommen, sondern pauschal abgegolten wird ändert daran nichts.

Im vorliegenden Fall kann also der Landwirt Feuz durch eine Option der Umsätze aus dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Einlageentsteuerung vornehmen, sofern er gleichzeitig die Abrechnungsmethode ändert. Dass die ESTV den Sachverhalt nicht richtig erkannt und dementsprechend nicht eine korrekte Auskunft erteilt hat, dürfte an der Art liegen, wie die Anfrage formuliert wurde. In der Anfrage wurde der Wechsel der Abrechnungsmethode in den Vordergrund gestellt. Der Wechsel der Abrechnungsmethode für sich alleine löst keine Einlageentsteuerung aus. Auslöser für die Einlageentsteuerung ist die freiwillige Versteuerung der an sich von der Steuer ausgenommenen Umsätze aus dem landwirtschaftlichen Betrieb. Die (erneute) Anfrage an die ESTV ist dementsprechend zu formulieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch